



Richtlinie des Rektorates

zu Übergangsbestimmungen betreffend Richtlinie zu Laufbahnstellen und Qualifizierungsvereinbarung

beschlossen in der Sitzung des Rektorates am 10.01.2017

I. Zweck und Regelungsinhalt

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2016 die Richtlinie betreffend Laufbahnstellen und Qualifizierungsvereinbarung (im Folgenden kurz „Laufbahnstellen-Richtlinie“) beschlossen. Die Laufbahnstellen-Richtlinie gilt für alle Verfahren zur Besetzung einer Laufbahnstelle ab 01.10.2016.

Mit gegenständlicher Richtlinie werden Übergangsbestimmungen für jene Fälle festgelegt, bei denen das Verfahren zur Besetzung einer Laufbahnstelle vor dem 01.10.2016 begonnen hat.

II. Übergangsbestimmungen

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) Für Laufbahnstellen, die vor dem 01.10.2016 ausgeschrieben und besetzt wurden, aber noch keine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt die jährliche Evaluierung sowie die Abschlussevaluierung gemäß den Punkten 9 und 10 der Laufbahnstellen-Richtlinie.
- (2) Für Laufbahnstellen, die vor dem 01.10.2016 ausgeschrieben, aber erst nach dem 01.10.2016 besetzt wurden, gelten für den Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung, die jährliche Evaluierung sowie die Abschlussevaluierung die Punkte 7, 9 und 10 der Laufbahnstellen-Richtlinie.
- (3) Laufbahnstellen, bei denen die Qualifizierungsvereinbarungen vor dem 01.10.2016 abgeschlossen wurden, sind nach den bisherigen geltenden Bestimmungen zu evaluieren.
- (4) In Fällen des Absatz 1 und 2 ist jeweils ein Beirat gem. Pkt. 3.4.1. der Laufbahnstellen-Richtlinie einzurichten.

III. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.